

Rohstoff

Datum 10. Dezember 2008

Erläuterung von Fachbegriffen zur Unternehmensbesteuerung

Beteiligungsabzug

Der Beteiligungsabzug soll vermeiden, dass Beteiligungserträge (z.B. Dividenden) mehrfach besteuert werden.

Wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (z.B. Unternehmen "A") an einem anderen Gewinnsteuersubjekt (z.B. Unternehmen "B") beteiligt ist und von diesem Beteiligungserträge bezieht, sind diese bereits mit der Gewinnsteuer der Gesellschaft belastet, an der die Beteiligung besteht ("B"). Würden diese Beteiligungserträge nun bei der Gesellschaft, welche die Beteiligung hält ("A"), nochmals von der Gewinnsteuer erfasst, entstünde eine Mehrfachbelastung der Beteiligungserträge.

In den meisten Ländern werden Beteiligungserträge bei der empfangenden Gesellschaft ("A") direkt freigestellt, so dass sie bei ihr nicht in die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer eingehen.

Die Schweiz kennt stattdessen mit dem Beteiligungsabzug ein System, bei dem der Beteiligungsertrag in die Bemessungsgrundlage einfliesst. Die Gewinnsteuer wird hier jedoch um einen bestimmten Prozentsatz reduziert, der sich aus dem Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungen zum gesamten Reingewinn berechnet. Diese Reduktion findet auch auf Kapitalgewinne Anwendung, sofern die Beteiligung mindestens ein Jahr gehalten wurde.

In der Schweiz kommt der Beteiligungsabzug nur dann zur Anwendung, wenn die Beteiligung ein bestimmtes Quorum erreicht. Im Zuge der in der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 gutgeheissenen Unternehmenssteuerreform II wurden diese Schwellenwerte per 2011 auf eine

Kommunikation EFD Bundesgasse 3, 3003 Bern Tel. +41 31 322 60 33 Fax +41 31 323 38 52 www.efd.admin.ch www.dff.admin.ch

Rohstoff

Beteiligungsquote von 10 Prozent bzw. einen Beteiligungswert von 1 Mio. Franken festgelegt.

Emissionsabgabe (→ Stempelabgaben)

Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer ist eine Steuer auf dem Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital und Reserven) von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I wurde die Kapitalsteuer per 1.1.1998 auf Bundesebene abgeschafft. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen weiterhin die Erhebung einer Kapitalsteuer vor.

Mit der Unternehmenssteuerreform II können die Kantone ab 2009 die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen. In Kantonen, welche diesem Modell folgen, wird die Kapitalsteuer dann zu einer Minimalsteuer, die nur dann fällig wird, wenn mangels steuerbarer Gewinne keine oder nur eine sehr geringe Gewinnsteuer geschuldet ist.

Steuerliche Hindernisse bei der Konzernfinanzierung

Steuerliche Hindernisse bei der Konzernfinanzierung entstehen durch die Belastung konzerninterner Finanzierungstätigkeiten und zusätzlicher Finanzfunktionen mit der Stempelabgabe (d.h. der Emissions- und der Umsatzabgabe) und mit der Verrechnungssteuer.

Konzerninterne Finanzierungstätigkeiten und zusätzliche Finanzfunktionen werden typischerweise von konzerneigenen zentralen Finanzgesellschaften (so genannte Treasury Centers) ausgeübt. Die Funktionen umfassen u.a.:

- Konzerninterne Finanzierungstätigkeit: Weitergabe von Eigenkapital oder aufgenommenem Fremdkapital an Konzerngesellschaften in Form von konzerninternen Darlehen. Solche Tätigkeiten können bei der Schaffung oder Erneuerung mit der Emissionsabgabe und bei der konzerinternen Weitergabe mit der Umsatzabgabe belastet sein.
- Liquiditäts- und Cash-Management: Anlage der kurzfristig vorhandenen Überschussliquidität, wobei die daraus resultierenden Zinserträge den als Gläubiger auftretenden Konzerngesellschaften gutgeschrieben werden. Auf den Zinszahlungen kann im geltenden Recht die Verrechnungssteuer geschuldet sein.

Ein Merkmal des geltenden Recht ist das weit gefasste Verständnis des Obligationenbegriffs (konzerninterne Darlehen werden unter Umständen als Obligation angesehen) und des Begriffs des Kundenguthabens (bei Banken gelten konzerninterne Fremdmittel unter Umständen als Kundenguthaben).

Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Unter bestimmten Bedingungen kommen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, in den Genuss einer besonderen Besteuerung auf kantonaler Ebene.

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) unterscheidet verschiedene Formen von Gesellschaften: Holdinggesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Hauptaktivität im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen besteht. Weiter wird zwischen Verwaltungsgesellschaften unterschieden, die in der Schweiz entweder gar keine Geschäftstätigkeit ausüben und nur Verwaltungsfunktionen wahrnehmen (Domizilgesellschaften) und solchen, deren Geschäftstätigkeit in der Schweiz lediglich von untergeordneter Bedeutung ist (gemischte Gesellschaften).

Diese Gesellschaften werden bei der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer tiefer belastet. Bei Holdinggesellschaften entfällt die Gewinnsteuer ganz. Demgegenüber sieht die direkte Bundessteuer keine entsprechenden Regelungen vor, so dass Holding- und Verwaltungsgesellschaften die volle Bundessteuer entrichten.

Stempelabgaben

Die Stempelabgaben sind Steuern des Bundes auf bestimmten Finanztransaktionen. Ihre Erhebung ist an Vorgänge der Kapitalbeschaffung (Emissionsabgabe), des Kapitalverkehrs (Umsatzabgabe) oder an gewisse Versicherungen (Abgabe auf Versicherungsprämien) gebunden.

- Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital belastet die Ausgabe von Beteiligungsrechten (Aktien, Anteilscheine von GmbH und Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine) an inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Der Ausgabe gleichgestellt sind Nennwerterhöhung, Zuschüsse sowie der so genannte Mantelhandel. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte ein Freibetrag von 1 Mio. Franken. Abgabepflichtig ist die inländische Gesellschaft oder Genossenschaft. Der Steuersatz der Emissionsabgabe auf Eigenkapital beträgt im Regelfall 1 Prozent.
- Die Emissionsabgabe auf Fremdkapital wird bei der Ausgabe von Obligationen und diesen gleichgestellten Urkunden sowie von Geldmarktpapieren auf dem Nominalwert erhoben. Abgabepflichtig ist der inländische Schuldner der Obligationen und Geldmarktpapiere. Der Steuersatz beträgt für jedes volle oder angefangene Jahr bei Anleihensobligationen 1.2 Promille und bei Kassenobligationen 0.6 Promille.
- Die Umsatzabgabe wird auf in- und ausländischen Wertpapieren bei der entgeltlichen Übertragung von Urkunden unter Mitwirkung eines inländischen Effektenhändlers (z.B. Bank) erhoben. Die Abgabepflicht obliegt den am Geschäft beteiligten inländischen Effektenhändlern. Es bestehen zahlreiche

Rohstoff

Ausnahmen von der Steuerpflicht. Der Steuersatz beläuft sich auf 1.5 Promille für inländische und 3 Promille für ausländische Urkunden.

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf Lotteriegewinnen und auf bestimmten Versicherungsleistungen erhoben. Der Steuersatz beträgt 35 Prozent auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen, 15 Prozent auf Leibrenten und Pensionen und 8 Prozent auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Steuerpflichtig ist der Empfänger. Liegt dessen Wohnsitz im Inland, so hat er Anrecht auf Rückerstattung bzw. Anrechnung, sofern er die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und dazugehörigen Vermögensbestandteile deklariert.

Hauptzweck der Verrechnungssteuer ist ihre Sicherungsfunktion. Sie soll sicherstellen, dass Kapitalerträge von den steuerpflichtigen Personen tatsächlich deklariert werden.

Für im Ausland ansässige Anleger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Solche Personen können aber eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer beanspruchen, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Wohnsitzstaat abgeschlossen worden ist.